

# § 67 RStDG Gehalt des Richteramtsanwärters

RStDG - Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 30.12.2023

§ 67.

Das Gehalt beträgt

1. für Richteramtsanwärter ohne Prüfung 3 774,2 € und
2. für Richteramtsanwärter mit Prüfung 4 202,3 €.

§ 66 Abs. 3 erster Satz ist anzuwenden.

In Kraft seit 01.01.2024 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)